



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Xavier Ganiot

QA 3131.13

Überbesteuerung der ausländischen Arbeitnehmenden, die der Quellensteuer unterstellt sind

I. Anfrage

Ausländische Arbeitnehmende mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung L gehören insofern zu einer besonderen Kategorie von Steuerpflichtigen, als ihre Steuern direkt auf dem Lohn erhoben werden. Diese Quellenbesteuerung erfolgt manchmal zum Nachteil dieser Arbeitnehmenden, wie zumindest einem Artikel in der «La Liberté» vom 11. Januar 2013 zu entnehmen war, der sich auf eine von Grossrat Jacques Neiryneck im Waadtländer Grossen Rat eingereichte Motion bezog.

Demnach würden gewisse Arbeitnehmende ohne eigenes Verschulden überbesteuert. Grund dafür soll gemäss erwähntem Zeitungsartikel die Untätigkeit der Kantonalen Steuerverwaltung sein, die diese Steuerpflichtigen bei zu hohem Steuerbezug nicht informiere, und die mangels Einsprache der Betroffenen die zu viel bezogenen Beträge für sich behalte, während sie den anderen Steuerpflichtigen zu viel bezogene Steuern unaufgefordert zurückzahlt.

Nach den Vorschriften für die Quellenbesteuerung muss der Arbeitgeber die den Steuertarifen entsprechenden Beträge auf den ausbezahlten Gehältern zurückbehalten und sie dann der Steuerbehörde überweisen. Die zurückbehaltenen Beträge können jedoch zu hoch sein, sei es wegen Berechnungsfehlern oder weil gewisse Arbeitnehmer zur eigenen Absicherung höhere Beträge als nötig zurückbehalten. Mit dieser «Marge» würde dann eine allfällige Lücke gedeckt, falls die zurückbehaltenen Beträge zu niedrig sein sollten, so dass im gegebenen Fall keine Differenz bezahlt werden muss. Das Problem liegt nun darin, dass genau dieselben Arbeitgeber es am Jahresende oft versäumen, die Steuerbelastung zugunsten der betroffenen Arbeitnehmenden zu berichtigen, und wenn die Steuerverwaltung dann die Überbesteuerung bemerkt, informiert sie ihrerseits auch nicht unbedingt die betroffene Person.

Betroffene Steuerpflichtige können zwar eine Berichtigung und die Rückerstattung der zu viel bezahlten Beträge beantragen, dies erweist sich jedoch oft als ein schwieriges, wenn nicht sogar unmögliches Unterfangen, zumindest für Arbeitnehmende, die eben erst in die Schweiz gekommen sind und die schweizerische Gesetzgebung nicht kennen.

Weiter scheint auch die Frist für einen solchen Antrag zu kurz bemessen zu sein; dies namentlich deshalb, weil die Arbeitnehmenden für die Ausstellung des Lohnausweises vom Arbeitgeber abhängig sind, und weil die Migrationsrealität insbesondere der Arbeitnehmenden mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung L zu wenig bekannt ist.

Bei unseren Waadtländer Nachbarn wurden bei der dortigen Kantonalen Steuerverwaltung mindestens 200 Dossiers eingereicht mit einer Überbesteuerung im Betrag von insgesamt 200 000 Franken, was beträchtlich ist. Es stellt sich somit die Frage, ob es in unserem Kanton dasselbe Problem gibt, insbesondere beim Service Check.

So gelten nämlich nach Informationen bei der Kantonalen Steuerverwaltung Personen, die beim Service Check angemeldet sind, unabhängig vom Beschäftigungsgrad als Personen mit Nebenverdienst, und dieser Nebenverdienst wird zum Tarif D (Steuersatz von 10 %) besteuert.

Betrachtet man die Steuertarife, springen zwei Zahlen ins Auge: erstens das monatliche Mindesteinkommen, bei dessen Unterschreitung keine Veranlagung vorgenommen wird (und auf dem die Arbeitnehmenden 10 % Steuern zu viel bezahlen, da sie keine Steuern bezahlen müssten) und zweitens das monatliche Einkommen, unter dem für die Arbeitnehmenden ein Steuersatz von weniger als 10 % gelten müsste. Das ergibt:

Alleinstehende Personen

- > 0 Kinder Fr. 1'350 (0%) / 4'400 (10%)
- > 1 Kind Fr. 3'050 (0%) / 9'050 (10%)
- > 2 Kinder Fr. 3'950 (0%) / 10'750 (10%)

Verheiratete Personen, Alleinverdiener:

- > 0 Kinder Fr. 1'600 (0%) / 7'650 (10%)
- > 1 Kind Fr. 2'600 (0%) / 9'550 (10%)
- > 2 Kinder Fr. 3'550 (0%) / 11'300 (10%)

Verheiratete Personen, Doppelverdiener:

- > 0 Kinder Fr. 1'350 (0%) / 5'550 (10%)
- > 1 Kind Fr. 2'900 (0%) / 7'500 (10%)
- > 2 Kinder Fr. 4'000 (0%) / 9'350 (10%)

Diese Angaben zeigen recht hohe Schwellenwerte, aus denen ersichtlich ist, dass alle steuerpflichtigen Personen, bei denen der Arbeitgeber zu hohe Abzüge vornimmt und die keine Berichtigung ihrer Veranlagung verlangen, das Nachsehen haben.

Somit bitte ich den Staatsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gross ist der Anteil der steuerpflichtigen Personen, die der Quellensteuer unterliegen, an den steuerpflichtigen Personen im Kanton insgesamt?
2. Wie gross ist der Anteil der steuerpflichtigen Personen, die eine Berichtigung der Steuerveranlagung verlangen, an den quellensteuerpflichtigen Personen insgesamt?
3. Ist dieses Verhältnis bekannt für die Steuerpflichtigen, die beim Service Check angemeldet sind?
4. Sind die quellensteuerpflichtigen Personen darüber informiert, dass sie eine Berichtigung ihrer Veranlagung verlangen können? Wenn ja, erfolgt diese Information allgemein? Werden steuerpflichtige Personen, die beim Service Check angemeldet sind, speziell informiert?
5. Wenn sich bei einer Revision der Steuerveranlagung herausstellt, dass zu hohe Steuern bezogen worden sind, werden diese Beträge dann der steuerpflichtigen Person oder dem Arbeitgeber zurückerstattet?
6. Wie hoch waren die diesbezüglichen Rückerstattungen in den letzten zehn Jahren?

18. März 2013

II. Antwort des Staatsrats

Korrekturen des Steuertarifs aufgrund von Abzügen, die von der Pauschale unzureichend abgedeckt werden, können nur auf Antrag der betreffenden Person erfolgen. Ohne einen solchen Antrag hätten die Steuerbehörden keine Kenntnis von den Ausgaben, deren Abzug geltend gemacht wird. Bei solchen zusätzlichen Abzügen handelt es sich um Tatbestände, die zu einer Steuerentlastung führen können. Gemäss im Steuerrecht geltender Beweislastregel und ständiger Rechtsprechung obliegt es der steuerpflichtigen Person, entlastende Tatbestände geltend zu machen und zu beweisen.

Personen, die der Quellensteuer unterstellt sind, können bis Ende Juni des auf die Fälligkeit der Quellensteuer folgenden Kalenderjahres von der Kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Gemäss vorherrschender Lehre handelt es sich dabei um eine Verfallfrist. Sie gewährleistet die Rechtssicherheit für die vom Veranlagungsverfahren betroffenen Personen und Behörden insoweit selbst bei einer Selbstveranlagung den Betroffenen bekannt sein muss, wann der Steuerbezug endgültig und die Veranlagung rechtskräftig ist. Diese Qualifizierung als Verfallfrist bedeutet für Personen, die der Quellensteuer unterstellt sind, dass die vom Arbeitgeber bezogene Steuer Ende des auf den Bezug folgenden Kalenderjahres endgültig ist. Diese Situation ist vergleichbar mit der Situation einer Person, die eine Veranlagungsverfügung erhalten hat und es anschliessend unterlässt, diese fristgemäss mit den verfügbaren Rechtsmitteln anzufechten. Die Frage einer längeren Frist könnte sich allenfalls in Sonderfällen stellen, wenn sich die Benachteiligung trotz aller Sorgfalt, die man von der steuerpflichtigen Person in der Behandlung ihrer Steuerangelegenheiten verlangen kann, erst im Nachhinein herausstellt.

Der Staatsrat antwortet wie folgt auf die gestellten Fragen:

1. *Wie gross ist der Anteil der steuerpflichtigen Personen, die der Quellensteuer unterliegen, an den steuerpflichtigen Personen im Kanton insgesamt?*

Der Anteil der steuerpflichtigen Personen, die der Quellensteuer unterliegen, an den steuerpflichtigen Personen im Kanton insgesamt kann auf rund 9 % geschätzt werden.

2. *Wie gross ist der Anteil der steuerpflichtigen Personen, die eine Berichtigung der Steuerveranlagung verlangen, an den quellensteuerpflichtigen Personen insgesamt?*

Der Anteil der steuerpflichtigen Personen, die eine Berichtigung der Steuerveranlagung verlangen, an den quellensteuerpflichtigen Personen insgesamt kann auf 10 % geschätzt werden.

3. *Ist dieses Verhältnis bekannt für die Steuerpflichtigen, die beim Service Check angemeldet sind?*

Dieses Verhältnis ist nicht bekannt für die Steuerpflichtigen, die bei Service Check angemeldet sind.

4. *Sind die quellensteuerpflichtigen Personen darüber informiert, dass sie eine Berichtigung ihrer Veranlagung verlangen können? Wenn ja, erfolgt diese Information allgemein? Werden steuerpflichtige Personen, die beim Service Check angemeldet sind, speziell informiert?*

Die Personen, die der Quellensteuer unterstellt sind, werden von den Arbeitgebern informiert, die den Steuerabzug schulden. Nach Artikel 76 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) sind die Arbeitgeber verpflichtet, der steuerpflichtigen Person

einen Lohnausweis, eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzuges auszustellen und ihr alle zweckdienlichen Auskünfte, die sie verlangt oder die notwendig sind, auszuhändigen. Weiter werden die Arbeitgeber auch in der Wegleitung mit den Tarifen über die Quellensteuer, die sie jedes Jahr erhalten, gebeten, ihre Angestellten auf ihren Rückerstattungsanspruch aufmerksam zu machen, indem sie ihnen die entsprechenden Informationen weiterleiten.

Die beim Service Check angemeldeten steuerpflichtigen Personen werden nicht speziell informiert. Es ist Sache der Arbeitgeber, die sachdienlichen Informationen weiterzuleiten. Service Check wickelt übrigens nicht nur den Bezug der Quellensteuer ab, sondern die gesamten administrativen Arbeiten in Zusammenhang mit dem Sozialversicherungsschutz der Arbeitnehmenden (AHV/IV/EO und Unfallversicherung), und er wurde ausserdem in erster Linie zur administrativen Entlastung der Arbeitgeber eingerichtet.

Der Tarif D gilt für Personen, die einer unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden pro Woche nachgehen sowie für Studierende, die einen Nebenerwerb ausüben und deren jährliches Bruttoeinkommen weniger als 12 000 Franken beträgt. Der Steuersatz beträgt 10%. Der Quellensteuer unterstellte Studierende mit einem jährlichen Einkommen unter 16 200 Franken können eine Steuerkorrektur zum Tarif A (Angestellte) verlangen. Haben sie ein jährliches Bruttoeinkommen unter 16 200 Franken erzielt, kann ihnen die Quellensteuer zurückerstattet werden (s. Wegleitung und Tarife über die Quellensteuer, S. 17, Bst. e).

Man darf auch nicht ausser Acht lassen, dass die Ungleichbehandlung nicht unbedingt zuungunsten der quellenbesteuerten Person erfolgt, sondern dass es in gewissen Fällen auch eine «umgekehrte Ungleichbehandlung» geben kann, das heisst eine Benachteiligung von Personen, die nach dem ordentlichen Verfahren veranlagt werden. Eine Ungleichbehandlung kann namentlich dadurch zustande kommen, dass ein Ehepartner mit einer Nebenerwerbstätigkeit zum Satz von 10 % besteuert wird, während letztlich unter Berücksichtigung des Einkommens aus der Haupterwerbstätigkeit des anderen Ehepartners das Gesamteinkommen zu einem höheren Satz besteuert werden könnte, oder wenn eine Personen mehreren Nebenerwerbstätigkeiten bei unterschiedlichen Arbeitgebern nachgeht und das Gesamteinkommen daraus mehr als 12 000 Franken pro Jahr beträgt.

Mit Blick auf die angestrebte Gleichbehandlung zwischen Personen, die der Quellenbesteuerung unterstellt sind, und Personen, die nach dem ordentlichen Verfahren veranlagt werden, und um Ungleichbehandlungen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen soweit möglich zu vermeiden, wird der Bundesrat demnächst Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in die Vernehmlassung schicken. Mit diesem Entwurf soll verhindert werden, dass die schweizerischen Quellensteuervorschriften in gewissen Fällen dem Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) vom 21. Juni 1999 zwischen der EU und der Schweiz zuwiderläuft indem häufiger eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt wird.

Schliesslich ist zu sagen, dass es die Anzahl Dossiers, die bei der Quellensteuer bearbeitet werden müssen, nicht zulässt, jedes Dossier differenziert einzeln zu bearbeiten. Dies hätte übermässige Mehrkosten und einen erheblichen Mehraufwand für alle betroffenen Parteien zur Folge.

5. *Wenn sich bei einer Revision der Steuerveranlagung herausstellt, dass zu hohe Steuern bezogen worden sind, werden diese Beträge dann der steuerpflichtigen Person oder dem Arbeitgeber zurückerstattet?*

Zu viel erhobene Steuern werden grundsätzlich der steuerpflichtigen Person zurückerstattet.

6. *Wie hoch waren die diesbezüglichen Rückerstattungen in den letzten zehn Jahren?*

Die Beträge, die in den letzten zehn Jahren aufgrund von Veranlagungsrevisionen allenfalls zurückerstattet wurden, lassen sich nicht genau beziffern. In den Jahren 2011 und 2012 beliefen sich die Rückerstattungen jedoch auf mehr als 2 Millionen Franken. In diesen Beträgen enthalten sind sowohl die Rückerstattungen der Quellensteuer an Empfänger von Kapitaleistungen aus Vorsorge in Anwendung der mit der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sowie die Korrekturen der Veranlagungen hauptsächlich in Zusammenhang mit dem Einkauf in die 2. Säule, Beitragszahlungen an die Säule 3a, Unterhaltsbeiträgen, Kinderbetreuungskosten usw.

13. Mai 2013